

Landesanstalt für Kommunikation Postfach 10 29 27 70025 Stuttgart

[REDACTED]
Geschäftsführer Herr Dr. W. Geissler
[REDACTED]
[REDACTED]

Präsident

E-Mail: aufsicht@lflk.de

Az.: F1.3.25-Owi_0123

Per Empfangsbekanntnis

Stuttgart, 5. März 2024

Bußgeldbescheid

Gegen die

schwarz rot gold TV GmbH [REDACTED]
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Wilfried Werner Geissler, geb. am [REDACTED]
Stuttgart,

wird gemäß § 115 Abs. 2 MStV wegen Verstoßes gegen § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i.V.m. § 8 Abs. 7 MStV
i.V.m. § 30 Abs 4, 17 OWiG eine Geldbuße in Höhe von insgesamt

187.500,00 Euro (i.W. hundert-sie-bundacht-zig-tausend-fünf-hundert Euro)

festgesetzt.

Zudem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 464, 465 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1
OWiG).

Gründe:

Die schwarz rot gold TV GmbH ist Veranstalterin des bundesweiten Fernsehpartenprogramms „schwarz rot gold TV“ (SRGT). Mit Bescheid der LFK vom 5. Juli 2021 wurde ihr die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des bundesweiten Fernsehpartenprogramms „schwarz rot gold TV“ (SRGT) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Als gesetzlicher Vertreter ist Herr Dr. Geissler vertretungsberechtigtes Organ i.S.d. § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der juristischen Person schwarz rot gold TV GmbH.

Die schwarz rot gold TV GmbH hat im Zeitraum vom 1. September 2023 bis 14. November 2023 im Interesse und auf Betreiben der Media in res Medien GmbH sechs Stunden täglich Inhalte von Auf1

ausgestrahlt. Die Ausstrahlung beruhte dabei auf einem Programmzulieferungsvertrag vom 12. Mai 2023 zwischen der schwarz rot gold TV GmbH und der Media in res Medien GmbH, der die Ausstrahlung gegen Entgelt vorsah.

Ordnungswidrig handelt gem. § 115 Abs. 1 Nr. 8 MStV, wer als Veranstalter von bundesweit ausgerichtetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt.

Als vertretungsberechtigtes Organ im Sinne des § 30 Abs. 1 OWiG hat Herr Dr. Geissler selbst ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i.V.m. § 8 Abs. 7 MStV begangen, indem er den zugrundeliegenden Programmzulieferungsvertrag unterzeichnete und die Programmausstrahlung vornahm. Diese Ordnungswidrigkeit hätte nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG als verbundenes Verfahren sowohl ihm als auch der GmbH gegenüberfestgesetzt werden können. Von der Einleitung eines Verfahrens gegen Herrn Dr. Geissler wurde jedoch abgesehen und es wird nur gegen die schwarz rot gold TV GmbH als Veranstalterin ein Bußgeld im selbstständigen Verfahren nach § 30 Abs. 4 OWiG festgesetzt.

Der Geschäftsführer Herr Dr. Geissler handelte vorsätzlich, da ihm alle Tatumstände bei Unterzeichnung des Programmzulieferungsvertrags sowie bei der Umsetzung der entgeltlichen Ausstrahlung des redaktionellen Programms von Auf1 bekannt waren. Sein vorsätzliches Verhalten ist der schwarz rot gold TV GmbH aufgrund seiner Organschaft zuzurechnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG), sodass eine vorsätzliche Begehung der Themenplatzierung durch die schwarz rot gold TV GmbH ab dem 1. September 2023 vorliegt.

Die Verbandsgeldbuße soll aus einem der Höhe nach durch § 30 Abs. 2 OWiG begrenzten Ahndungsanteil, der unter sinngemäßer Anwendung des § 17 Absatz 3 OWiG zu bestimmen ist, und einem Abschöpfungsanteil, der gemäß §§ 17 Absatz 4, 30 Absatz 3 OWiG - gegebenenfalls unter Überschreitung des Bußgeldrahmens - den aus der Anknüpfungstat erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil erfasst, bestehen (BeckOK OWiG/Meyberg, 41. Ed. 1.1.2024, OWiG § 30 Rn. 98).

Für den Ahndungsteil der Geldbuße erscheint eine Höhe von 25.000 Euro als angemessen.

Für den Abschöpfungsteil ergibt sich ein Betrag von 162.500 Euro.

Somit ergibt sich eine Verbandsgeldbuße in Höhe von 187.500,00 Euro

Beweismittel:

Programmmitschnitte der LFK

Programmmulieferungsvertrag vom 12.05.2023 zwischen schwarz rot gold TV GmbH und Media in res Medien GmbH

Auflösungsvertrag vom 15.11.2023 zwischen schwarz rot gold TV GmbH und Media in res Medien GmbH

Zeugen:

██████████ LFK

██████████ LFK

Kosten:

Die Kosten des Verfahrens setzen sich aus der Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG) sowie unseren Auslagen (§ 107 Abs. 3 OWiG) zusammen.

Geldbuße	187.500,00 EUR
Gebühr	7.500,00 EUR
Auslagen	<u>7,00 EUR</u>
Gesamtbetrag	195.007,00 EUR

Sie werden aufgefordert, den Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft (also vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides) unter Angabe des Aktenzeichens an die untenstehende Bankverbindung der LFK zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Landesanstalt für Kommunikation, Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart, Einspruch einlegen. Ein Einspruch muss innerhalb dieser Frist hier eingehen. Der Einspruch ist nur in deutscher Sprache zulässig und kann auch auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung getroffen werden. Wird der Bußgeldbescheid trotz des Einspruchs aufrechterhalten, entscheidet das Amtsgericht aufgrund dieses Bußgeldbescheides, ohne an die Höhe der festgesetzten Geldbuße gebunden zu sein.

Hinweise

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie uns unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Sollten Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Dr. 